

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
29. Januar 1997

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 6 RKa 4/96

1.,

2.,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Rheinhessen,
Mainz, Hindenburgstraße 32,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
29. Januar 1997 durch die Richter Dr. E n g e l m a n n als Vorsitzenden, die Richter
Dr. W e n n e r und K r u s c h i n s k y sowie die ehrenamtliche Richterin
Dr. D a w i d und den ehrenamtlichen Richter Dr. H u m b a c h
für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 20. September
1995 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben der Beklagten die Kosten des Revisionsverfahrens als Gesamt-
schuldner zu erstatten.



Gründe:

I

Die als Gynäkologen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen, in Gemeinschaftspraxis tätigen Kläger wenden sich gegen die im Quartal II/94 von der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) vorgenommene Begrenzung ihrer Honorare für Laborleistungen.

Im Zuge der vom Bewertungsausschuß mit Wirkung vom 1. April 1994 beschlossenen Neufassung der Abschnitte O I und O II des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für vertragsärztliche Leistungen (EBM) wurde zwecks Eindämmung der Mengensteigerungen bei Leistungen des sog Basislabors bestimmt, daß kurativ-ambulante Laboratoriumsuntersuchungen nach dem Abschnitt O I - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - je Arztpraxis und Abrechnungsquartal (nur) bis zu einer begrenzten Gesamtpunktzahl berechnungsfähig sind, deren Höhe sich aus dem Produkt von arztgruppenbezogener Fallpunktzahl und der Zahl kurativ-ambulanter Fälle der Arztpraxis ergibt.

Im Hinblick auf die genannte Regelung des EBM vergütete die Beklagte den Klägern im Quartal II/94 statt der angeforderten Laborleistungen in Höhe von 8.905,00 DM lediglich solche in Höhe von 5.332,00 DM. Mit dem Widerspruch gegen die Honorarabrechnung machten die Kläger geltend, die Regelung in Abschnitt O I des EBM über die Begrenzung der Gesamtpunktzahl bei Laboruntersuchungen sei ohne gesetzliche Grundlage ergangen und darüber hinaus unverhältnismäßig. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 3. März 1995 zurück.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage gegen den - allein noch im Streit befindlichen - Honorarbescheid für das Quartal II/94 idF des Widerspruchsbescheides vom 3. März 1995 abgewiesen. Es hat die Festlegung eines individuellen Laborbudgets im EBM mit höherrangigem Recht, insbesondere mit Verfassungsrecht, für vereinbar gehalten (Urteil vom 20. September 1995).

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision tragen die Kläger weiterhin vor, die Budgetierung der O I-Laborleistungen sei rechtswidrig. Die maßgeblichen Vorschriften des EBM sowie des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) der Beklagten verstießen gegen den Grundsatz, daß die ärztlichen Leistungen angemessen zu vergüten seien, sowie gegen das Prinzip der Honorarverteilungsgerechtigkeit iS des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG). Mit der Beschränkung von Honoraransprüchen für tatsächlich erbrachte ärztliche Leistungen werde zudem in die Berufsausübungsfreiheit eingegriffen. Insoweit fehle es bereits an der erforderlichen ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Mit der Einführung einer Gesamtberechnungsgrenze für fast alle Laborleistungen werde ein



neues, in § 87 Abs 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) nicht vorgesehenes Mittel eingeführt. Hierfür wäre eine ausdrückliche Regelung im Gesetz erforderlich gewesen. Die strukturellen Veränderungen bzw das vom Bewertungsausschuß verfolgte Ziel, die Mengenentwicklung der O I-Leistungen auf das medizinisch notwendige Maß zu beschränken, hätten mit herkömmlichen Bewertungsmethoden wie etwa einer differenzierenden Neubewertung angestrebt werden müssen, zumal es sich insoweit auch um das mildere Mittel gehandelt hätte. Die Regelungen des EBM differenzierten im übrigen nicht ausreichend zwischen den einzelnen Fachgruppen. Schwerpunkte ihrer - der Kläger - ärztlichen Tätigkeit seien die Bereiche der Endokrinologie und des ambulanten Operierens. Durch sie werde ein erheblicher Mehrbedarf an allgemeinen Laboruntersuchungen indiziert, der bei der Festsetzung der Fallpunktzahl für Frauenärzte - im Gegensatz zu anderen Fachgruppen - keine Berücksichtigung finde.

Die Kläger beantragen,

unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Mainz vom 20. September 1995 den Honorarbescheid für das Quartal II/94 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. März 1995 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sie, die Kläger, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und verweist ergänzend darauf, daß die Kläger in der Revisionsbegründung erstmals die Notwendigkeit weiterer Differenzierungen geltend gemacht hätten.

II

Die Revision der Kläger ist nicht begründet.

Der Senat hat mit Urteil vom 20. März 1996 - 6 RKa 51/95 (BSGE 78, 98 = SozR 3-2500 § 87 Nr 12) entschieden, daß die dem angefochtenen Honorarbescheid zugrunde liegende Begrenzung der für Basislaboruntersuchungen berechnungsfähigen Gesamtpunktzahl (Kap 0 Vorbemerkung zu Abschnitt I des EBM) zum 1. April 1994 rechtmäßig ist. Die Regelungen sind durch die Ermächtigungsgrundlage des § 87 Abs 2 und Abs 2b SGB V idF des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) gedeckt. Die Ermächtigungslage wiederum ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Der Senat hat dazu in dem genannten Urteil ua ausgeführt, der gesetzliche Auftrag für den Bewertungsausschuß, über eine grundlegende, auch Strukturveränderungen einschließende Neufassung des Laborkapitels im EBM Wirtschaftlichkeitsreserven bei der Versorgung mit Laborleistungen zu erschließen, habe mehr als eine bloße Absenkung von Punktzahlen erfordert; denn jede



Einsparung, die durch eine Abwertung von einzelnen Leistungspositionen realisierbar sei, hätte durch eine Ausweitung der Leistungsmenge wieder aufgezehrt werden können. Damit wäre das Ziel der Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven verfehlt worden. Dem habe der Bewertungsausschuß dadurch vorbeugen dürfen, daß er die pro Arztpraxis für Laborleistungen zur Verfügung stehende Punktzahl arztgruppenspezifisch und fallzahlabhängig begrenzt habe. Zugleich ist im genannten Urteil weiter ausgeführt worden, daß die Festlegung einer arztgruppenbezogenen begrenzten Gesamtpunktzahl in Abschnitt 0 I des EBM nicht in unzulässiger Weise in die durch Art 12 Abs 1 GG geschützte Berufsfreiheit der betroffenen Ärzte eingreift. Die Begrenzung der berechnungsfähigen Punktzahl ist durch vernünftige, sachliche Gründe gerechtfertigt, zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich und für die betroffenen Ärzte zumutbar.

An dieser Entscheidung ist auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Kläger festzuhalten.

Soweit die Kläger geltend machen, durch die - inzidenter angegriffene - Begrenzung der Abrechnungsfähigkeit von Basislaborleistungen im EBM würden Schwerpunkte ihrer ärztlichen Tätigkeit, nämlich die Bereiche der Endokrinologie und des ambulanten Operierens, die erhöhte Laborleistungen zur Folge hätten, nicht ausreichend berücksichtigt, kann der Senat diesem Vortrag nicht năhertreten. Den vom SG in dem mit der Sprungrevision angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen, die den Senat binden, ist nicht zu entnehmen, daß die Praxisfăhrung der Klăger solche Schwerpunkte aufweist (vgl im űbrigen das Urteil vom heutigen Tage im Verfahren 6 RKa 3/96, nach dem die besonderen Umstănde der einzelnen Praxis bei der Festlegung der Praxislaborbudgets nicht zu berucksichtigen waren).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)